

indem es sich um ein Recht der Kammer, um die Freiheit der Berathung handele, die man nicht beschränken dürfe.

Diese verschiedenen Ansichten erhalten nun die erforderliche Unterstützung.

Staatsminister v. Zeschwitz: Die Regierung selbst habe die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abänderung des vorliegenden Gesetzes erkannt, jedoch zugleich die Gründe vorgelegt, welche eine solche totale Abänderung auszusprechen und nur einzelne Bestimmungen zu modificiren anriethen. Stimme die Kammer mit dieser Ansicht nicht überein, so möge sie das offen sagen und auf Vorlegung eines ganz neuen Gesetzes antragen, nicht aber dieses selbst durch zahlreiche Amendements zu erlangen suchen, und dadurch die der Regierung allein gebührende Initiative ergreifen.

Indem nun der Präsident dazu übergeht, auf die verschiedenen Ansichten Fragen zu stellen, wird von mehreren Seiten die Meinung geäußert, wie der ersten von D. Crusius und D. Weber aufgestellten Ansicht der bereits genehmigte Antrag der Deputation entgegenstehe, daß man sich nur der Berathung der im allgemeinen Theile vorgenommenen Abänderungen unterziehen wolle.

Nun beziehen sich die Antragsteller auf den oben bei der allgemeinen Berathung von D. Deutrich ausgesprochenen Vorbehalt; da sich indessen beim Nachschlagen ergibt, daß dieser Vorbehalt nur auf die zum speciellen Theile des Gesetzes etwa zu machenden Anträge oder zu formirenden Amendements gerichtet ist, so bescheiden sich D. Crusius und D. Weber, daß ihre Ansicht beim generellen Theile nicht mehr Platz ergreifen kann.

Dagegen wird die vom Präsidenten gestellte Frage: Findet die vom D. Deutrich über die Zulässigkeit von Amendements und Anträgen bei dem vorliegenden Gesetze und namentlich dessen generellem Theile aufgestellte Ansicht Genehmigung? von 24 Stimmen gegen 5 bejahend beantwortet.

Nach dieser Entscheidung ist nun der wegen Weglassung oder Modificirung des Punctes c. im §. 3. vom D. Weber gemachte Antrag für zulässig zu erkennen, und auf das Materielle desselben einzugehen, wie zum Theil schon vorher und während der Discussion über das Formelle geschehen.

D. Deutrich: Er müsse sich für den gänzlichen Wegfall des Punctes unter c. erklären, und habe selbst einen Antrag dieser Art zu stellen beabsichtigt, welcher auch den schon von den vorigen Ständen ausgesprochenen Wünschen gemäß sei, man könne Niemanden nach einem Gesetze strafen, welches ihm nicht publicirt worden. Die Regierung erkenne den in Frage befangenen Punct selbst als bedenklich an, denn sie habe seine eigentliche Bedeutung durch den Zusatz wieder auf, und lasse eine willkürliche Strafe eintreten, die auch ohne das vorliegende Gesetz Platz ergreifen werde.

Secretair Harz ist gleicher Ansicht, und hält dafür, daß das vorliegende Gesetz auf die, welche nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet seien, eben so wenig Anwendung finden könne, als z. B. das Mandat vom anvertrauten Gute auf diejenigen, welche man darauf nicht vorschriftsmäßig vertheidigt. Uebrigens

sei der Gegenstand jetzt weit wichtiger, als früher. Sollte ein Krieg eintreten, so würden den Communalgarden ohne Zweifel gar manche militairischen Dienstverrichtungen anvertraut werden, und hier die enorme Strenge des Gesetzes eintreten zu lassen, halte er für ganz unzulässig.

v. Polenz: In materieller Hinsicht schließe ich mich ebenfalls dem Antrage des Hrn. Stellvertreters an, weil die Beibehaltung des Gesetzes jeden ruhigen Bürger vom Tage, wo die Truppen auf den Kriegfuß gesetzt werden, unter das Kriegsgesetz stellt, und mehr oder weniger der Willkür jedes Commandanten einer Truppe unterwirft, dessen Zumuthungen er nicht als rechtlich begründet anerkennt, dieserhalb ihn auch bei Widersetzlichkeit um so weniger eine Strafe treffen kann, welche bloß in der Rücksicht festgesetzt ist, weil der Soldat an unbedingten Gehorsam gewöhnt ist, und ohne Ausnahme darin erhalten werden muß. Läßt sich indessen der Bürger oder Landmann beim Transporte von Militairrefecten, Führung von Truppen u. ein Vergehen zu Schulden kommen, so steht wohl nicht zu bezweifeln, daß er sofort abgestraft werden möchte, und zwar ohne auf gesetzliches Maß und Verfahren Rücksicht zu nehmen, weil eben hier der angeführte Spruch in Erfüllung geht, daß unter den Waffen die Gesetze verstummen. Nächstdem sollte eine solche Zumuthung, den Nichtmilitair zu militairischen Zwecken zu verwenden, wenigstmöglich in Anwendung kommen; geschieht es aber ja, so dürfte anjeho die Communalgarde zu solchen Diensten aufgefordert werden, und diese muß wohl schon Vorschriften haben, welche, dem Institut angemessen, die Mitte halten zwischen Civil- und Militairgesetzgebung; es möchte also auch hier eine Verschärfung nicht nöthig sein.

Secretair v. Zedtwitz: Der jetzt bei dem Puncte c. von der Regierung beantragte Zusatz hebe das Bedenken nicht; denn er verweise nur auf einen Milderungsgrund, der dem Soldaten so gut wie dem Bürger zu gute komme, und beseitige sonach den Einwurf unverhältnißmäßiger Strenge nicht.

Dagegen nehmen nun auch mehrere Stimmen die unter c. angefochtene Bestimmung in Schutz.

Prinz Johann führt zu diesem Ende an, wie sich die Deputation durch den von der Regierung vorgeschlagenen Milderungszusatz völlig beruhigt gefunden habe, zumal, da ein Krieg bis zum Erscheinen des neuen Criminalgesetzbuches menschlicher Wahrscheinlichkeit nach nicht zu besorgen stehe. Die Besorgniß, daß Bürger das Strafgesetzbuch nicht ausreichend kennen lernten, halte nicht Stich, da von einem allgemein gültigen, legal publicirten Gesetze die Rede sei, und müsse die Weglassung des ganzen Punctes c. um so bedenklicher erscheinen, als es dann ganz an einer Strafbestimmung für die hier berücksichtigten Fälle fehlen werde.

Amtshauptmann v. Welck: Er sei, wie allenthalben, auch bei dem vorliegenden Gesetze für die strengere Meinung. Im Kriege müsse der Befehl der Militairbehörde Gesetz sein, und auf dessen Befolgung mit aller Strenge gehalten werden, da die Versuchung zum Ungehorsam zu groß und pünctliche Fol-